

www.e-rara.ch

**Leonard Meisters Abriss des eydgenössischen Staatsrechtes überhaupt
nebst dem besonderen Staatsrechte jedes Kantons und Ortes**

Meister, Leonhard

St.Gallen, 1786

Kantonsbibliothek Vadiana

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-139971>

Geschichte des eydgenössischen Staatsrechtes.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Geschichte
des
endgenössischen Staatsrechtes.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

E i n l e i t u n g.

Aus Mangel und Ungeduld entschlossen sich die rohen Helveten, ihre schlechten Hütten zu verbrennen und unter Anführung des Orgetorix in Gallien günstigere Wohnplätze zu suchen. Cäsar schlug sie zurück und so wurden sie Dedititii oder gleichsam Leibeigne der Römer. Eben so klug als großmüthig ward indessen von dem Weltbezwinger ihr Schicksal erleichtert; damit sie auf der einen Seite sich desto weniger mit den Galliern zum Nachtheil der Römer zusammen verschwören, und auf der andern Seite dem Ueberfall der Deutschen desto lieber begeben, wurden sie aus Dedititiis zu Foederatis, aus Sklaven zu Bundesgenossen der Römer erklärt. (Cic. pro Balb. XIV.) als solche lebten sie nunmehr nach eignen Gesetzen. Sechs Jahre nach ihrer Rückkehr ins Vaterland nahmen sie Antheil an der Gallischen Zusammenverschwörung des Vercingentorix, die von Cäsar entdeckt und bestraft ward. Nunmehr verlohren sie den Namen Römischer Bundesgenossen und sahn sich in die Lionische Provinz eingeschoben. In Absicht auf die Regierung stellte mehr oder weniger jede Municipalsstadt im Kleinen Rom vor, indessen niemals ganz ohne allen Zusatz der Localgebräuche und hergebrachten Gesetze. Jeder Flecken oder Burg, (vicus, castrum,) hatten einen besondern Rath; nach Eberhard Otto stieg die Zahl seiner Glieder nie über eilf hinauf, nie unter zween hinunter; in den Flecken hießen sie Vicani, in grossen Städten Decuriones. Wahrscheinlich wurden sie von den Einwohnern, ihr Haupt

aber, der Curator in ihrem eignen Mittel gewälet. Alle diese Personen waren Eingeborne; für die Römer selber wären solche Stellen zu niedrig und zu beschwerlich gewesen. Auch die Einwohner wurden zur Annahm derselben genöthigt und alljährlich ward eine neue Mal vorgenommen. Quæstores und Aediles Curcules waren von dem Rath abgesönderte Stellen. Die gesetzgebende Gewalt blieb bey dem Kayser; auch kein Præfectus Prætorio, der das höchste Haupt in einer Provinz war, durfte Hand an dieses Vorrecht der höchsten Gewalt legen; er war in seinem Bezirk nicht mehr und nicht weniger, als was der Prætor zu Rom war. Er hatte seine Besizer und seine Judices pedanei. Diese berufte er in eine Stadt seines Gerichtkreises. Die Versammlung hieß man Conventus. Die Besizer hatten nur die berathschlagende Stimme. Zuweilen aber wurden sie Meister über den unwissenden Prætor.

Die alte celtische Gewohnheit, durch Zusammenkünfte allgemeine Landesangelegenheiten zu behandeln, ward, mit Genehmigung des Kayserz, beygehalten; jeder Vagus hatte seinen eignen Landtag; dieser verlör sich in dem allgemeinen Helvetischen; auch dieser in der größern Versammlung der ganzen Provinz; die den Namen von Eion trug; endlich verschlang diese alle der Landtag von ganz Gallien. Die Glieder waren Ausgeschlofne aus dem Stadtrath jeden Ortes. Auf dem Rathhaus zu Lausanne ist eine alte, lateinische Inschrift in Marmor, die 1739 an See, an einem Orte, genannt Vidi, wo auch ein alter Haven ist, gefunden worden; sie heißt: Soli Genio Lunæ Sacrum ex voto pro Salute Augustorum P. Clod. Corn. Primus Curator Vicanor. Loufonnensum II. IIIII vir Augustal. C. C. R. Conventus Helv. D. S. D. die Inschrift ist aus der Antoninen Zeiten im andern Jahrhundert. Aus

diesem Ausdruck *convent. helv.* schließt *Börnstähl* (Band III. S. 127. seiner Briefe) daß hier ein Helvetisches Korps seine Landtage gefeyert habe. *) — Je zahlreicher und einträglicher die Aemter in den Provinzen geworden, desto weniger Eingeborne, und desto mehr Römer gelangten zum Besitze derselben und zum Zutritt in diese Versammlungen. Die Glieder wurden von dem Praefectus und von den Unterbefehlshabern zum Vortheil der Römischen Kayser gestimmt. Die Berathschlagungen hatten allgemeine Angelegenheiten zum Gegenstand, Vorschläge gegen feindlichen Angriff und gegen den Muthwill der Soldaten, Ablehnungen mehrerer und stärkerer Aufstagen, Erwählung der Abgesandten an den Kayser u. s. w. Allen diesen Bemühungen kam der Praefectus dadurch zuvor, daß er Leute in die Versammlung beförderte, die blindlings ihm zustimmten. Wahr ist's, die Abgeordneten brachten Befehle von Haus mit, allein unter verschiedenem Vorwand vergaßen sie dieser Befehle.

In *Turicum* (*Zürch*) war ein Kaufmännischer *Zollstock*, oder nach der Römischen Sprache eine *Statio Quadragesimae Galliarum*. (Man sehe *Hagenbuch* *Epist. Epigraph.*) Kraft dessen wurden dem Kayser von allen durchgehenden Waaren zweien und ein halber vom Hundert bezahlet. Eine solche *Statio* oder *Zollstadt* war auch in *Lion*.

Unvermerkt ward in diesen Gegenden die Römische Herrschaft von den *Allemanen* geschwächt. Die *Allemanen* waren ein zusammengelauffnes Gefindel. Ihr Name sowohl, als die mehresten von denen, welche ihn

*) *S. Bockat Memoires T. III. S. 498: 618.*

trugen, ist, nach Wachters Originibus Alemanicis, Gallischen Ursprungs: All, Ell war bey den alten Galliern ein Andern, ein Fremder, d. i. auf der einen Seite kein Römer, auf der andern kein Teutscher, sondern Ellmyn, das ist, ein Andern. Durch Zustuß der Schwaben wurden sie furchtbar. Unter Caracalla wurden sie von den Römern zur Nothwehr gereizt. Zwischen beyden Völkern waren blutige Kriege vom Anfang des dritten bis ins fünfte Jahrhundert. Wenig glaubten die Provinzen bey Vertauschung des Jochs zu verlieren; um sie treu zu erhalten, wußte sich Alexander Severus nicht besser zu rathen, als daß er unter die Krieger die eroberten Allemanischen Länder vertheilte; dadurch pflanzte er ein wohlgerüstetes Kriegsheer, welches für seinen eignen Vortheil, nicht bloß zum Vortheil, des Kayfers ins Feld zog. (Lampridius im Sever. 58.) In dieser Ländervertheilung liegt der Grund der nachherigen Lehenverfassung. Aller dieser Vorsehr ungeachtet, siegten die Allemanen und ließen beynabe keine Spur von Roms Größe zurück. Gegen der Mitte des fünften Jahrhunderts befand sich das westsüdliche Helvetien unter Burgundischer, das Ost, Nördliche unter Allemanischer Vortmähigkeit. Ungeachtet Strabo B. VII. den Teutschen schlechterdings gar allen Akerbau abspricht, so erwähnt doch Tacitus des teutschen Gerstenbiers und der Austauschung der Aeker; freylich läßt eine solche Austauschung keinen günstigen Zustand der Wirthschaft vermuthen. Im Viten Buch C. 22. macht Cæsar von den Teutschen folgende Beschreibung: „Sie
 „treiben nicht sehr den Akerbau; ihre meiste Nahrung
 „besteht in Milch, Käse und Fleisch. Unter ihnen hat
 „keiner sein eigen Feld; jedes Jahr theilen ihre Häupter die Grundstücke aus; das folgende Jahr müssen sie

„wieder an andere ausgetauscht werden. Dieses thun
 „sie, damit sie sich nicht zu sehr dem Landbau ergeben
 „und dadurch den kriegerischen Nationalgeist verlieren;
 „damit keiner nach weitläufigem Landeigenthum strebe
 „und seine Mitbrüder verschlinge; damit sie ihres kur-
 „zen Aufenthalts wegen von der Versuchung bewahrt
 „bleiben, sich entweder allzu bequeme oder allzu feste
 „Wohnung zu bauen. Ihren Ruhm setzen sie darinn,
 „rings um sich herum Büsteneyen zur Grenze zu haben.“
 Vorzüglich scheint diese Beschreibung auf die Sueven
 zu gehen. „Die Suevische Nation, schreibt er C. XI.
 „ist unter allen Germaniern die zahlreichste und kriege-
 „rische; sie soll aus hundert Gauen bestehn; aus jeder ziehn
 „jährlich tausend freitbare Männer zum Kriege; die
 „übrigen bauen zu Haus für sich und die andern das
 „Feld; das nächste Jahr drauf ziehn diese in den Krieg
 „und lassen jene zurück.“

In zwei verschiedene Herrschaften ward nun das
 den Römern entzogene Helvetien getheilt. In dem südwest-
 lichen Theile herrschten die Burgunder, und zwar ziem-
 lich gelinde; in dem ostnördlichen Theil die Allemenan.
 Anfänglich waren diesen letztern die geringsten Spuren von
 Roms Gebräuchen zuwieder; allmählich aber fiengen sie an,
 das eine und andere von der Römischen Verfassung zu
 borgen. Jeder Allemanische Herr besaß einen Meyerhof
 oder Curtis, von den Leibeignen besorget; öfters ward
 diesen ein besonderes Feldstück überlassen, jedoch ohne Er-
 laubnis einiger Veräußerung und unter Beding eines
 jährlichen Grundzinses an Vieh oder Früchten, mit Vor-
 behalt bestimmter Tagwen und Frohnen. — Mehrere
 Curtes machten einen Cent aus; das Haupt eines solchen
 hieß Centenar oder Cent-Richter. Jede Cent hat ihre

eigne Gerichtsstätte oder Mallus. *) Alle vierzehn Tage ward das Gericht versammelt; bey überhäufften Geschäften noch öfter; hier wurden Civilwisse entschieden; jeder Besizer hatte seine Stimme und das Urtheil war auf die Altemanische Gesetze gegründet. Mehrere Cent wurden in Gauß oder Pagus vereinigt; ein Graf war ihr Haupt; seine Würde dauerte nicht länger als es dem Cent oder der ganzen Conföderation gefiel. Von dem Centgericht galt die Appellation an den Grafen. Zu Kriegeszeiten führte der Centrichter seinen Haufen zum Graffen, und dieser war alsdann der Kriegesoberste in seinem Gau oder Pagus. Ueber den Grafen waren die Herzoge gesetzt. Auch diese besaßen ihre Stellen nicht erblich; sie waren nur die obersten Häupter des Staates. Mit den Allemanischen Beherrschern wuchsen nach und nach die alten, Helvetischen Einwohner nur in Ein Volk zusammen; ihre Verfassung in diesen Gegenden dauerte nicht länger als ungefehr achtzig Jahre. **)

Ends des fünften Jahrhunderts ward die Allemanische Herrschaft von den Franken verschlungen. Ursprünglich waren diese zwischen dem Mann, dem Rhein und der Weser gelegen; sie giengen über den Rhein, eroberten Gallien und machten endlich dem ganzen Römischen Reiche im Jahr 499. ein Ende.

In diesem Jahr geschah die blutige Schlacht bey Tolbiach zwischen den Allemanen und zwischen den

*) Mallus, von Mal, Gastmal, womit man das Gericht ansteng und endete. S. Ladius de Migrat. Gent.

**) S. Senckenbergs Selecta und eben desselben Visionses &c. wie auch Heineccii Antiq. Germ.

Franken; unter Chlodowichs Anführung erhielten diese einen glorreichen Sieg; ein Theil der Allemannen ergab sich und kam nun unter Fränkische Herrschaft; ein anderer Theil nahm die Flucht durch Helvetien in die Länder des Ostgothischen Königs Dieterichs; dieser nahm sie in seinen Schutz auf und gab ihnen Wohnplatz in Mayland und in Abätten.

Gemeiniglich glaubt man, daß durch die Franken Allemannen, und damit zugleich auch Helvetien völlig in Dienstbarkeit gesetzt worden seyn. Diese Vermuthung gründet sich auf einige verdreheten Worte in dem Fürbittschreiben Dieterichs an Chlodowich. Indeß blieb Helvetien immer in ähnlichem Zustand unter den Franken, wie vormals unter den Allemannen. Nur diejenigen Curtes, welche Herrentlos waren, zog Chlodowich zu seinem Königlichen Fiskus. Nach der Entweichung so vieler Allemanischen Herren, wurden freylich ihre zurückgelassenen Güter theils zu den Domainen geschlagen, theils unter die Kriegesbediente vertheilet. Das ehemalige Gesetzbuch, die alten Ordnungen und Gebräuche blieben auch unter Fränkischer Regierung eben dieselben. Auch unter dieser Regierung wurden die Helveten und Allemannen zu den bürgerlichen sowohl als zu den Kriegesbedienungen gezogen; sogar findet man, daß nicht lange nach der Schlacht bey Tülpich wieder Herzoge über Allemannen gesetzt worden; zween derselben, Vater und Sohn, sollen im siebenten Jahrhundert ihren Aufenthalt in Pfungen bey Winterthur gehabt haben.

Nicht lange nach der Schlacht bey Tülpich kam auch das südwestliche Helvetien unter Fränkische Botmäßigkeit. Gleiches Schicksal hatte endlich der dritte Theil von Hel-

vetien, nämlich das Ostgothische Land von Rhätien bis an den Alpstein, nebst einem Strich von den VI. Waldstädten. Aller Orten blieb die vormalige Einrichtung; nur daß unter den Carolingern die Würde der Herzoge als gefährlich für das königliche Ansehn, abgeschafft wurde. An ihre Statt kamen *Missi regii*; es waren verschiedene Arten dieser königlichen Commissaren; überhaupt waren sie die Aufseher über die Centrichter und Grafen. Von Zeit zu Zeit reiseten sie durch alle Provinzen, um sich von den Unterbeamten Rechenschaft geben zu lassen. *)

Schon in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts hatte der Fränkische König Chlodowich das Reich unter vier Söhne getheilet. Seither wurden unter ihren Nachkommen die Provinzen mehrmal bald wieder vereinigt, bald wieder getrennet.

Ein Theil von Helvetien, sonderheitlich das Zürchergäu und die III Länder Uri, Schweiz und Unterwalden sollen von den Fränkischen Kaisern mit vorzüglichen Freyheiten begabet worden seyn, und zwar (wie man vorgiebt) wegen des im Jahr 829 dem Römischen Stul gegen die Saracenen geleisteten Beystands.

Bermög des Dagobertschen Coder waren die Allemannen, zu denen auch grossentheils die Helveten gehörten, zu kriegerischem Zuzug gegen die Fränkischen Monarchen verpflichtet. Von Auflagen nämlich wußte man beynah noch gar nichts und das meiste geschah in persönlichen Dienstleistungen. (Stewart.) Jede über-

*) *S. de Roye de Missis dominicis eorumque officio & potestate.*

wundene Völkerschaft behielt die eignen Gesetze; ohne Zweifel durfte man keine allgemeine, gleichförmige Gesetzgebung in einem barbarischen kriegerischen Zeitalter erwarten. Die Vollstreckung der Gesetze stand bey den Grafen und Vögten. *) (Conring de imp. germ.) In dem Lande besanden sich verschiedene Gerichtsplätze oder Malle; in solchen wurden die angesehensten Einwohner versammelt; der Beweis geschah durch Zeugen und Eyde; noch waren schriftliche Urkunden selten. Der Zeuge mußte mit dem Beklagten von gleicher Würde und Rang seyn; nur die Dienstmänner des Reiches ausgenommen, das ist, diejenige, welche Lehen und Aemter vom Reich hatten; auch über Leute von höhern Stande durften diese richten und zeugen; in dem einzigen Fall nicht, wo es um Leben, Recht und Ehre der freyen Herren zu thun war. Ueberhaupt ward auch auf die Ermordung eines Alamanen ein geringeres Lösegeld gesetzt als auf die Ermordung eines Francken.

Nach Entsetzung Carls des Fetzten im Jahr 887. bemächtigte sich Arnolph, ein unächter Sohn seines Bruders, der Krone. Dieser erkannte das nördliche Helvetien als Landesherrn, und so ward es zu dem neuen Alamanischen Herzogthume geschlagen; das südwestliche Helvetien fiel zu dem besondern Burgundischen Reich, welches während der allgemeinen Verwirrung jenseit des Jurassus entstand; es dauerte vom J. 888 bis aufs J. 1032, da Rudolph III. ohne männliche Erben wegstarb; **)

*) Vogt, zusammengezogen aus dem Worte advocatus. Siehe Meibom.

**) S. Scheidii Origines Guelphica und Gerard Hess Monument, Guelphica, Vol. II. 1784. 4. 3 Kempten,

Hierauf kam es an dessen Neffen, Kaiser Conrad II. aus Francken; und so ward nunmehr ganz Helvetien wieder unter Teutschen Jeypter vereinigt; zum Theil ward's sogar das Eigenthum einiger Kaiser. Im Jahr 1113. ward die Regierung von Kleinburgund dem Herzog Conrad von Zähringen aufgetragen. Schon der Vater dieses letztern, Berthold II. war im Jahr 1097 von Kaiser Heinrich IV. mit der erblichen Kastvogtey über Zürich belehnt worden. Er machte ebenfalls Anspruch an das Allemantische Herzogthum; dasselbe ward zwischen ihm und Friedrich von Zohenkraufen vertheilet; erstern blieb obige Kastvogtey nebst Thurgäu; letztern das Herzogthum Allemanten, welches aber in die Gränzen von Schwaben eingeschränkt worden. Berthold IV. von Zähringen erbaute Freyburg im Nüchtland, eben so wie Bern, Berthold V. Mit diesem erlosch das Zähringische Haus im Jahr 1218. Hätte dasselbe länger geblüht, so wär es ihm bey den nachherigen Reichsunruhen vielleicht möglich gewesen, sich von ganz Helvetien unumschränkt Meister zu machen. Nach Auslöschung des Zähringischen Hauses fielen alle seine Kastvogteyen zurück an den Kayser. Dieser oberste Lehensherr verließ nun dieselben nicht weiter weder erblich, noch einem allein, noch allzumächtigen Herren. Während der Kriege zwischen Kaysern und Päbsten wie auch während der Kreuzzüge hatten die Unterthanen und Leibeignen die beste Gelegenheit freyer zu athmen die Dörfer und Flecken bekamen Oeffnungen; die Städte Polizeyordnungen, Richter und Rathsmänner vom Geblüte der Bürger; die Bauern wurden Kriegsknechte, die Bürger Stüfts- und Lehnfähig. (Otto von Freysingen B. II. C. 13.) Kayser eiferten mit den geistlichen und weltlichen Herren,

ren, den Städten Vorrechte zu geben, weil die Städte ihnen die Dienste von Festungen thaten und bey Gelegenheit sie mit Geldsummen unterstützten. Schon unter Otto I. im zehnten Jahrhundert waren, nach dem Sigonius, die meisten Städte (wenigstens in Italien und in der Nachbarschaft von Italien,) frey gemacht worden, nur daß sie dem König einigen Tribut bezalten und den Eyd der Treu schwuren.

Vielleicht daß Arnold von Briren, welcher im Jahr 1145 zu Rom verbrennt worden, Römische Freyheitsbriefe in diese Gegenden, und besonders auch nach Zürich gebracht hat. Schon im J. 1111 findt sich ein Stadtrath in dieser Stadt.

In den feindseligen Zeiten des Zwischenreiches vom Jahr 1250 - 1273 hatten die Reichsstädte und Reichsländer ein sehr abänderndes Schicksal; bald wurden ihre Freyheiten vergrößert, bald wieder geschmälert. Wenn sie den Rachen der Knechtschaft entgingen, so hatten sie's, ausser ihren Conföderationen, der gegenseitigen Eifersucht größserer und kleinerer Fürsten zu danken. Entweder von Friedrich II. oder von einem Gegenkayser erhielt Graf Gottfried von Habsburg die Reichsvogtey über Schwetz, und Pfandweise die Kayserlichen Steuern in allen III Ländern. Mit Beyhülfe des einheimischen Adels sollten sie unvermerkt unterjocht werden. Gegen diese Gefahr vereinigten sie sich; im Jahr 1250 trat auch Zürich in diese Verbindung. Im Jahr 1257 während des Zwischenreiches erwälten sie aus eigener Willkühr Graf Rudolph von Habsburg zu ihrem Beschützer. Dieser bestätigte alle ihre Freyheiten, als er im Jahr 1273 unerwartet auf den Kayserlichen Thron stieg; mit dem Anwachs des Glückes änderte er seine Gesinnungen; indem er den Städten und Ländern mit der einen Hand lieblosere, bemerkten sie nicht immer die Fesseln, die er ihnen mit der andern Hand zubereitete. Im Jahr

1291 machte der Tod seinen weitaussehenden Anschlägen ein Ende. Sein Sohn Albrecht, nachmaliger Kayser, war bemüht, mit Gewalt durchzusetzen, was der Vater mit List anfang. Als er izt den III Ländern, Ury, Schweiz und Unterwalden, seine unmittelbare Regierung aufbringen wollte, hatten diese den Muth, ihm Abschlag zu geben. Hierauf schritten die Kaiserliche Bögte zu Gewaltthaten, ohne Zweifel in der Absicht, Aufruhr zu reizen und alsdenn unter diesem Vorwand das Volk in Ketten zu werfen; die III Länder hüteten sich zu den Waffen zu greiffen; sie begnügten sich, mit Klagen vor den Kayser zu kommen; die Klagen wurden verachtet und die Grausamkeit der Bögte vergrößert. Nunmehr traten die III Länder zurück in den unabhängigen Naturstand. Walthar Fürst von Ury, Werner von Stauffachen aus Schweiz und Arnold von Melchtal aus Unterwalden waren die Häupter der edeln Verschwörung. In den Raubschlössern wurden die kleinen Besatzungen entwasnet und die Bögte im Frieden über die Grenzen geführt; doch nicht ohne eydliche Versicherung, daß sie niemals wieder mit ihrem Fusse dieses Land der Freyheit entwehñ. Diese eydgenössische Verbindung geschah im Jahr 1308, und zwar blieb sie anfangs nur auf zehn Jahre eingeschränkt.

Auf die erste Nachricht von dem Schicksal seiner Bögte ergriff Kayser Albrecht die Gelegenheit, unterm Vorwand das Kayserliche Ansehn zu schützen, die III Reichsländer zu strafen und dieselben wenn es seyn könnte, ganz von dem teutschen Reiche zu trennen und sich selbst zuzueignen; daher wollt er sie nicht als Kayser, sondern als Herzog von Oesterreich bekriegen. Während den Zurüstungen aber ward er von seines Bruderssohn, Herzog Johann von Schwaben aus Rache wegen hinterhaltener Erbschaft in der Gegend von Königsfelden Menchelmörderischer Weise erschlagen. Dieser Vorfall gab den III Reichsländern Muffe, desto besser an Vertheidigung ihrer Freyheit zu denken. Des Kayfers Thronfolger Heinrich VII von Luxemburg, bestätigte sowohl ihre Rechte als ihre Verbindung und nahm sie wieder in den Schutz des Reichs auf. Nach dem Tode desselben erkännten sie Ludwig den V. aus Bayern als rechtmäßigen Kayser; auch dieser hieß ihre Freyheiten und ihren Bund gut.